

Sonnabends, den 16. Januarius, 1757.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approval und auf Dero specialen Befehl.

No.



3.

Handwritten signature or note in cursive script, possibly reading 'Königl. Preussisches Postamt'.

Wochentlich-**Stettinisch-**
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu versehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefanden, oder gestohlen worden: Diesen werden soeben angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu verrichten haben: Ferner eine Specification aller zu Stettin Copuliren, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Woll- und des Getreides in Vor- und Hirtter-Vommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Genealogisch- u Schreib- und Post-Calender à 6 Gr. Eben dieselben auf feinen Papier gedruckt, à 8 Gr. und in Weer-ardn Pergament gebunden. Dieselben vergoldet, mit Kupfern, à 12 Gr. und noch dieselben in Französischer Sprache, mit Kupfern, breit vergoldet, à 16 Gr. Die Kaiserl. Geschl. ts-Calender, mit Kupfern, breit vergoldet, à 20 Gr. und die kleinen Kreis-Calender, Teutsch und Französisch, à 3 Gr. sind bey alldiesem Post-Amte pro Anno 1757. angekommen, und de selbst um vor- gemeldeten Preis zu haben.
Königl. Preussisches Grenz-Post-Amte.

Es wird jedermännlich beandt gemacht das die Frau Krieger, Nätthin Oberbecken, ihr Haus in der grossen Wollweber-Strasse, zwischen des Herrn Professor Rißmacher, und dem Tischler Meister Wund Häusern inne gelegen, in vermietten oder zu verkaufen willens ist. Es ist dasselbe sehr logisabel, und in vollkommenen guten Stande, und sind darinnen sieben Stuben, fünf Kammern, und zwey Küchen. Eben dieselbe will auch eine commodo vierzigige Küche, welche in vollkommenen guten Stande, verkaufen; Solsie sich nun ein Liebhaber sowohl zu dem Hause, als auch den Wegen, finden, kan sich derselbe bey gedachter Frau Krieger, Nätthin melden, und einen willigen Preis zu treffen sich verpreden.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschammerer und Churfürst ic. ic. Haben hiemit männlich zu wissen, was massen das aus dem Kloster Hofe am Frauen-Thore, allhie belegene Haus des Wäcker Pasten, in einer Taxe gebracht, und auf 923 Rthlr. 10 Gr. gewürdtget worden. Wann nun nach ankündenden Concurs des seligen Administrators Braunschweigen statt gegeben. Als subhastator solches Hauses allerunterthänigst angehalten, Wir auch dergleichen Sachen statt gegeben. Als subhastator Wir und seinen zu männlich feilen Kauf, obgedachtes Haussches Haus, mit allen seinen Verinenten und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehrerem beschriben, mit der taxirten Summe der 923 Rthlr. 10 Gr. von welchem Hause gegeben werden: Recognition vom Garten jährlich 4 Rthlr. Nachwäcker-Geld jährlich 12 Gr. Schorknecht-Geld jährlich 21 Gr. 4 Pf. Pumpen-Geld jährlich 1 Gr. Servce vom Hause monatlich 10 Gr. jährlich 5 Rthlr. Pflaster-Quartal jährlich 8 Gr. Bürger-Schoss jährlich 8 Gr. Summa 11 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf. Ecken und laden auch diejenige, so Welchen haben möchten, solches Haus zu verkaufen, auf den 20ten Januarii, 17ten Februarii und 17ten Martii des bevorstehenden 1751sten Jahres, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, das dieselbe in angesetztem Terminis vor Unsere Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, und gewärtigen sollen, daß in letztem Termino das Haus dem Reißbietenden zuzuschlagen, und nachmahls niemand weiter dawider gehdret werde. Die Taxe des Wäcker Pasten am Frauen-Thore belegenen Hauses ist: Vom Mauer-Meister 37 Rthlr. vom Zimmer-Meister 392 Rthlr. vom Tischler 38 Rthlr. 6 Gr. vom Goldschmied 37 Rthlr. 14 Gr. vom Glaser 30 Rthlr. 6 Gr. vom Höfner 14 Rthlr. 20 Gr. Summa 862 Rthlr. 22 Gr. Johann Wilhelm Lory, Mauer-Meister. Johann Georg Schmeider, Zimmer-Meister. Hiezu kommt des Gärtners Schmidten bezugbrachte Taxe vom Garten 60 Rthlr. Summa der Taxe des Hauses und Gartens 923 Rthlr. 10 Gr. Uhirnblidh unter Unserer Königl. Regierunge Insiegel, und gedönhaltigen Subscripitionsextradiret. Geschehen Allen Stettin den 7ten Decembris 1750.

Königl. Preussische Hofmarsche Regierung.
Dem Publico wird hierdurch notificiret, daß der Buchhändler Job. Gottfr. Rudloff, den 10. Decembris 1751. auf seiner Stube bey dem Buchbindermeister Christianen in der Wollweber-Strasse eine öffentliche Bücher-Auktion von 2 bis 6 Uhr allda beliebig einländen, da ihnen dant willig soll gedienet werden. Der Catalogus steht gratis zu Diensten.

Es wird hiemit kund und zu wissen gethan, daß der Herr Doctroh Martin willens ist, sein in der Strasse zu Steglin, welche der Rosen-Garten genannt wird, liegendes Haus zu verkaufen. In diesem Hause sind sieben Stuben, eine Kammer, eine Küche, ein Stall auf sechs Pferde, eine Euroffen-Kauffe, und ein gewölbter und ein ungewölbter Keller, ein guter Boden, ein schöner Garten mit einem Lust-Hause. Ferner ist eine Brandweinbrennerey dabey, so auf holländische Art gebaut und eingerichtet, nebst allen dazu nöthigen Geräthschaften. Diejenigen, welche solches alles zu kaufen Lust haben, können sich an obgedachten Herrn Doctroh Martin in Stettin adressiren, von ihm den Preis erfahren, und eines raisonnablen Handels gewärtigen. Falls auch jemand fürhanden ist, welcher das Haus ohne dem Brandweinbrennerey-Geräthe verlangt, kan er sich ebener massen melden.

Hey dem Alermann der Kaufmannschaft Jacob Schroder, am Heumarkt, sind gute Hoffweiner Käse zu bekommen.

Des Bucher Michael Stephansen Haus auf der Schiffbauers-Kastade, wird den 20ten Januarii c. Vormittags um 9 Uhr, bey dem Josephinen-Kastatischen Gericht zum feilen Kauf gestellet werden; Welches hiemit gedrig kund gemacht wird.

Des seligen Herrn Senatoris Barthold Frau Wittwe, hinterlassene Herren Erben, haben ihre in der grossen Ober-Strasse, beyde an einander gelogene Häuser, und welche ebend. einen gemeinschaftlichen Hofraum hatten, durch eine ansehähete Scheldewand von einander trennen lassen, verhofft, daß jedes ein jedes Haus allein bequem bewohlet werden kan. Solten nun also einige Herren Liebhaber seyn, welche Wohnen hätten, eines oder das andere dieser Häuser einzeln an sich erhandeln zu wollen, die zu eben dinstlich ersuchet, sich bey der verwittweten Frau Bürgermeister von Liebeherr allhie zu melden, und mit derselben Handlung zu pflegen.

Hey dem Kaufmann Herrn Rabin, sind zu haben recht gute Citronen, das Stück für 6 Pf. Im gleichen feilche Kastanien, das Pfund für 3 Gr.

Nachdem die Königl. Regierung per contentum de 8ten Januarii c. dem Kaufmann Derrn Verm, die Freyheit gegeben, das von dem Commercien-Rath Kr. Schümer gehandltes Stad. Polz, so in 23 Ringe bestehet

leben sollen, öffentlich zu subhastiren, auch der Fiscus nomine der Römischischen Kriegs- und Domainen-Cammer per Senentiam de 21 ten Octobr. und 30 ten Novembr. p. mit seiner Antrage darauf abgewiesen, und der Arrest per Decret. de 24 ten Decembris. p. angehoben worden; so wird Terminus Licitationis gebaueten Hofes auf den 4ten Februarii. c. hiernit angesetzt, und können diejenigen, welche dieses Hof zu kaufen zeit haben, sich gedachten Tages, Vormittags, auf der Frau Wittve Erdbrens Rapphols Hof einfinden, und erwärtigen, daß daselbe dem Weißbietenden sogleich gehörig addeict werden soll: Eine Helfte dieses Hofes besteht sich daselbst, und die andere Helfte aus des Herrn Derm Hofes Hof in der Unter Wied.

Es sollen den 2ten dieses im Iohsamen Stadt-Gerichte, verschiedene Meubler und Haus-Geräthe per modum Auctionis an den Weißbietenden veräußert werden; Wann nun jemand dazu Belieben tragen solte, kan er sich an den obenannten Tage des Morgens um 9 Uhr im Stadt-Gerichte einfinden, und darauf bieten, da dann plus licitanti selbige gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico ist bereits bekandt, daß zu erblicher Verkaufung der Fendenshagenschen Wind-Mühle, Klettenrischen Wasser-Mühle, und Pribbernowschen Wind-Mühle, im Amte Gültzow, hiebvor gewisse Termini Licitationis angesetzt, und ultimus Terminus den 2ten Augusti. c. anwesen; Als aber sich darinnen kein annehmlicher Käufer zu obigen Mühlen angethoben, so hat man vor gut befunden, solchewegen anderweitige Termini Licitationis, und zwar auf den 2ten Januarii, 22ten ejusdem, und 2ten Februarii. c. anzusetzen, in welchen diejenigen, welche ein und ander von obigen Mühlen endlich an sich zu kaufen willens seyn, sich bez dieses Tages- und Domainen-Cammer Vormittags um 9 Uhr einfinden, ihren Voth darauf thun, und hiernächst gewärtigen können, daß solche plus licitanti bis auf Königlich Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatur Stettin den 24ten Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es sind bey der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung zu Alten Stettin, des weyland Chef-Präsidenten von der Dien, in Hinter-Pommern, im Dänen und Blücherschen Erzeley besessene Güther, so er Jure allodii besitzen, subhastret, nemlich 1.) das grosse Guth zu Wlache, mit dem großen massiven Schlosse daselbst, samt dazu gehörigen Steuersreyen Acker, und zwölf Dienst-Bauern, auch allen andern Zubehörungen, welche insgesamt gegen 5 pro Centum, nach Abzug der Onerum auf 8610 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. ästimiret, nach dessen Monitis derer Creditorum aber auf 30000 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. zu stehen gekommen. 2.) Das Ackerwerck in Jowien, so mit allem Zubehöre und zwey Dienst-Bauern auf gleiches Bet 1063 Rthlr. 22 Gr. gewürdet worden, und nach deren Creditorum Monitis 4103 Rthlr. ausmachet. Wann nun dies serhalb Termini Licitationis auf den 22ten Januarii a. c. und 22ten Februarii und 22ten Martii angesetzt sind, wie solches die hieselbst, zu Stettin, Cüsterin und Greiffswalde, mit dem Excerpt aus denen Anschlägen besändlichen Proclamata mit mehrerem besagen; Als wird solches einem jeden, der einen Käufer dieser Güther obzulegen vermaget, bekandt gemacht, und hat der Weißbietende in dem letzten Termin nach Vorchrift der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 5 Decembr. 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

G. L. v. Wachs, Regierung-Präsident.

Als in Sachen des seligen Prälat von Laurent Creditwesens, daß von der Wittwekerin von Vobisch eingelebete, und bey dem hiesigen Königl. Hofgericht angeerbene Silber, Inhalt heutiger Resolutions, v. sanctioniret werden soll, und Terminus dazu auf den 19ten Januarii. c. angesetzt worden; So wird solches durch gegenwärtigen öffentlichen Aushang sowohl, als auch durch die Intelligenz-Zeitungen; zu jederman Notiz gebracht, damit diejenigen, welche davon etwas zu verkaufen Belieben haben, in obigen Termin vor dem Königl. Hofgericht hieselbst erscheinen, auf solches Silber gehörig bieten, und erwärtigen können, daß solches danächst dem Weißbietenden zugeschlagen werden soll. Signatur Cöllin den 14ten Decembr. 1750.

Königl. Preussisches Pommerisches Hofgericht hieselbst.

G. B. von Bonin, Präsident.

Bev denen Stadt-Verichten zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum des Johs Jacobs Weiffert Johann Jacob Sonnemanns, an der Mühle gelegenes Wohnhaus, welches nach Abzug der Onerum auf 237 Rthlr. 22 Gr. taxiret worden, an den Weißbietenden veräußert werden, wovon Termini auf den 26ten Januarii, 16ten Februarii und 16ten Martii. c. angesetzt; Es werden demnach alle, welche erwöthentes Haus zu kaufen Belieben tragen, hiebvor vorgeladen, in erwöthentem Termin zu erscheinen, ihr Gebot ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termin dem Weißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden solle.

Es ist in Schlawe an einem gelegenen Orte am Markt, ein wassiges Haus, mit gewölbten Kellern, Hof- und Stallung, samt denen dazu gehörigen Schennen, Garten, Acker und Wiesen, aus der Hand zu verkaufen; Der oder diejenigen, so diese Stücke an sich zu handeln willend, können sich zwischen hies

und Offern bey dem Herrn Cämmerey Vorhand daselbst melden, alles in Augenschein nehmen, und die billigen Bedingungen des Verkäufers erfahren.

Es soll in Starogard den 27ten Januarii, als den Mittwoch nach Pauli Belehrung, auf Befehl der Königl. Preussischen Pommerischen Regierung, in des Pfannen-Schmidt Behmen Hause, auf dem sogenannten Land-Weesdom, einiges Hausgeräthe an Kupfer, Messing, Eisen, Zinn, Wäcker, Kleider, Leinen, Beteten, und brauchbaren Meubles, per modum Auctionis verkauft werden, wovon das Inventarium bey dem Notario Nourio Nessel zu Starogard vorher nachzusehen ist. Die Liebhaber können sich am gesetzten Tage und bemeldeten Orte einfinden, und die Sachen für baares Geld ansehen.

Das Königl. Preussische Amt Colbatz süget hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen ad instantiam des Senator und Kaufmann Lodecks aus Demmin, wegen der an den Müller Luckfel zu Wiero has denden Schulforderung, von der Königl. Regierung, des Müller Luckfels zu Wiero belegene Wasser- und Schneide-Mühle, samt denen dazu gehörigen Pertinentien, nach Abzug der darauf hastenden Lasten in eine Taxe gebracht, und auf 212 Thal. gewürdiget worden. Wenn nun auch hochgedachte Königl. Regierung unter dem 24ten Octobr. c. dem Königl. Amt aufgegeben, mit Subhastation dieser Wieroschen Mühle zu verfahren; Als subhastirt dasselbe, und sellet zu männiglichem Kauf, hiemit und Krafft des Proclamaati, wovon eines im Königl. Amt, das andere zu Wiero, und das dritte zu Stettin affigirt, obgedachte Mühle mit allen Pertinentien, wie solche in der beygesetzten Taxe mit mehrerm beschrieben; Es liest und lahet auch hiemit diejenigen, so Belieben haben möchten, solche Mühle mit Zubehör zu erlangen, auf den 23ten Novemb. den 28ten Decembr. a. p. und 25ten Januarii a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis im Königl. Amt erscheinen, in Danks lung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino dem Weißbietenden solche zugeschlagen, und nachmahls weiter niemand dazogen gehört werde.

Rund und zu wissen wird hierdurch gemacht, daß in Anclam bey dem Sattler Lorenzen, in der Burgstrasse, eine neue halbe Charis zu verkaufen, welche mit blauen Tuch und weißen Schwären angez schlagen, und das Leder mit gelbem Saffian eingefast, und ist dieselbe von einem Stellmacher zum Weislers Stück verfertiget worden; Wer nun Lust und Belieben hat solche zu kaufen, kan sich bey demselben in der Burgstrasse daselbst melden.

Der Herr Hauptmann von Billebeck ist willens, sein Guth in Pohlenwalde, im Poychischen Kreise belegen, zu verkaufen. Es sind bey demselben 24 Dusen Acker, worunter vier Steuerbar, vieler Heuschlag, gute Fischerey, auch gute Gebäude und Gärten, wie auch die Wind-Mühlen und Krug-Berechtigkheit; Wer nun Belieben trägt dasselbe zu kaufen, kan sich bey dem Herrn Hauptmann von Billebeck, in Pohlenwalde, nahe bey Pohlenwalde, schriftlich oder persönlich melden.

Als in Uckermünde in das sogenannte Kamke-Holz 25 Stück trockene Eichene Strämmel fürhanden, welche der Cämmerey zum Besten verkauft werden können, sonst solche weggeschloffen werden; So werden solche hiemit zum sellen Kauf ausgedorthen, und Terminus Licitacionis auf den 20ten Januarii c. hiemit angesetz, in welchen alle diejenige, so diese 25 Eichene Strämmel an sich zu kaufen willens, sich melden, und darauf bieten können, da denn der plus Licitans zu gewarten hat, daß ihm solche zugeschlagen werden sollen.

Es soll in Starogard auf der Ohna ein Haus verkauft werden, welches zwischen dem Cantor und den Tuchscherey Bierischen innen belegen; Wer nun dieses Haus zu kaufen willens ist, kan sich bey den Hingstisser Freitschen jun. oder bey Klocksandten Freunden melden, und davon weiters Nachricht bekommen.

In dem Hospital zu St. Catharinen vor Edßlin, sollen am 20ten Januarii a. c. Vormittags um 10. Uhr, einige Betten, von der alten verstorbenen Vöcomen, und Anna Kunben, verkauft werden; Wer demnach Belieben trägt, solche zu sehen, kan sich alldann auf vormeldeten Tage einfinden, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden solche gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solldn. Wenn aber noch einige Anverwandten solten fürhanden seyn, müssen dieselbe während der Zeit sich melden, dem Hospital die gehörten Unkosten restituiren, and alsdann die Besesse von dieser Verlassenschaft, weil diese Personen gratis eingenommen, zurück nehmen, oder gewärtigen, daß ihnen hierdurch ein ewiges Stißschweigen imponiret wird.

Zu Altes-Damm soll ad instantiam des Herrn Amts Rath Kolbe, das daselbst auf den Kuh-Platz belegen, ehedem im Concurs gestanden, dem verstorbenen Garnweber Christian David Wieden, zugehörige Haus, welches zu 313 Rthlr. 19 Gr. taxiret, und wovon monatlich 3 Gr. 3 Pf. Onera abgeben werden, April. a. c. in Rathhause daselbst verkauft werden. Plus Licitans in ultimo Termino hat sich der gewissten Addition zu verschern.

Der Bürger und Lohhärder Meister Samuel Laplace, Sen. zu Greiffenberg, ist gesonnen, sein Wohnhaus in der Heer-Strasse, bey des Schmidt Wittmanns Hause belegen. Ingleichen sein Erbe-Haus und Gärten, so vor dem Stein-Thor belegen, zu verkaufen; Wer nun Lust hat von diesen Stücken etwas an sich zu erhandeln, kan sich bey demselben melden und Handlung pfaffen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hiermit jedermännlich zu wissen, was n. o. s. s. den Hofgerichts-Advocatus Tybellus, ut communis Mandatarius des Laurentischen Credit-Wesens, des verstorbenen Prälat von Laurens, in dem Neu Stettinischen Erbsche beleghene, nachfolgendermaßen benannte Copriebsche Güther, nach dem Creditores bey der vor 3 Jahren ad instantiam Contradictoris Cornet Wolbenschen Concurfus, bereits aufgenommenen Estimation verbleiben wollen, und die Lehnsfolger auch in diesem Concurfus-Process bereits präcluidiret worden, ad hactum zu stellen, allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun darauf, da in obgedachtem Wolbenschen Concurfus die Taxation per Commissarium würcklich gefehret hin, und 1.) Das Gut Copriebs, mit dem dabey belegenen Vorwerck Grünhof, welches letztere, da es nur wenig an Pension trägtet, als eine stehende Pehung gerednet worden, an Landung, Wiesen, Gehäuden, Korns und Wasser Mühlen, 4 Bauern und 2 Cossäten in Copriebs, nebst andern Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, laut Beplage A, nach Abzug der Onerum, ausgenommen der Holzung 4009 Rthlr. 1 Gr. 7 Pf. 2.) Das Antheil Gutshes Wäpzig, an Acker, Wiesen, Holzgang, 3 Bauern und 1 Cossäten, Krüge, Schmiede, Holzung und andern Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der Onerum, laut Beplage B, 1700 Rthlr. 23 Gr. 11 Pf. 3.) Das Vorwerck Jarcklin, an Acker, Wiesen, Gärten, Holzung und andern Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, nebst färbhandenen Saaten, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent, nach der Beplage C, 1876 Rthlr. 9 Gr. 1. und ein Drittel Pf. 4.) Das Vorwerck Todimischol, an Acker, Wiesen, Gärten Holzung, woben die Freyheit aus dem Draheimischen Holz, Ellern, Bircken und Engers-Holz, zu holen, nebst andern Recht und Gerechtigkeiten, mit färbhandenen Saaten, nach Abzug beider Onerum zu 5 pro Cent, laut Beplage D, 945 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. gewürdiget, und in Anschlag zwar gebracht worden. Wir aber dieses Pream sämmtlicher Particul-Güther, inclusive des Holzes, per Publicatum vom 1ten Novemb. 1747, auf 8000 Rthlr. festgesetzt haben, gedöhlliche Subhastations-Patente erlant haben: Solchemnach subhastiren Wir und stellen zu männiglich feilen Kauf sämliche vorbenante Copriebsche Güther, eits und laden auch diejenigen, welche Welliben haben selbige zu verkaufen, auf den 1sten Novemb. 16ten Decemb. 2. c. und 20ten Januarii s. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorio, das dieselben in angefertigtem Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder eriraten sollen, das in letztem Termino diese Güther dem Meißbietenden zugeschlagen, und nachmahlen niemand weiter dageseen gehört werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelangt, so ist ein Proclama hiesslich in Kößlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Neu-Stettin zu affizieren, auch dieses Proclama sowohl denen Berlinischen als Stettinischen Intelligenzen zu inseriren. Signatum Edölin den 2ten Octob. 1750.

(L. s.) G. B. v. Bönin, Hofgerichts-Präsident.

Da nach der von denen Creditores des Müller Bohusengelds zu Clebo, im Königl. Ante Colobas jüngster Liquidation, das von denen Quaden Erben, wegen der von ihnen erköndenen Cleborschen Mühle, deponirte Kauf-Poetium nicht hinreichend Creditores zu befriedigen, und also des Debitoris übriges Vermögen, nach gescheneher Inventation und Taxation, bestehend in 2 Pferde, 4 Stück Kühe, 4 Rübber, 1 Bull, 12 Stück Schweine, einiges Feder Vieh, Wagen, Aßhge, und anderes Hausroth, an den Meißbietenden verkauft werden soll, woin Terminus auf den 3. Februarii c. angeleget; So wird solches hiermit beandt gemacht, und können sich diejenigen, so Welliben tragen, einige von diesen, oder sämliche Stücke zu kaufen, in vorgedachten Termino auf der Cleborschen Diermühle einzufinden, darauf bieten und gewärtigen, das gegen baare Bezahlung, ihnen die ersthandene Stücke sofort zugeschlagen und verabfolget werden sollen.

Die seligen Areadaterss Frauen Witwe ist gesonnen, ihr habendes Freyschulgen-Gericht im Dorfe Neumark, unterm Ante Colobas, an den Meißbietenden zu verkaufen; zu dem Ende Terminali venditionis auf den 22ten und 20ten Januarii, wie auch 1ten Februarii c. angeleget: Wer nun Welliben hat solches Freyschulgen-Gericht für baare Bezahlung an sich zu kaufen, hat sich in Terminis nominatis im Kößlin. Ante Colobas zu melden, woselbst auch nach Welliben mehrere Nachricht vorhero eingezoget werden kan.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense hat der Bürger und Becker, Messer Christian Gerdes, einen Morack Acker, im Felde Zwiebel, zwischen Peter Meyhards, und dem Becker Knolle belegten, so fünf Berlinische Scheffel Einfaß hat, an den Bürger und Ackermann Johann Friderich Wittmann verkauft; Welches dencksf daran belegen, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Verordnung publico gemacht wird.

Es verkaufet in Greiffenberg der Notarius Curtius, als Bevollmächtigter des Herrn Pastoris Dominicus zu Ermingshau, von dessen seligen Frau Mutter Landung, an den Bürger und Baumann Hans Frederich folgende zwey Stück Acker, als: 1.) eine 20 Fuß in der Länge, 2.) zwey und eine halbe Ruthen oben dem Schweinbad, um und für 34 Rthlr. 16 Gr. Welches Königl. allergnädigster Verordnung zufolge hiedurch beandt gemacht wird.

Der Herr Doctor Ernst Heinrich Eise zu Rostock, hat für sich und in Vollmacht seine Wit Eberh. den auf den Anclamischen Stadt Felde habenden, im Alten-Felde belegenen Acker, als eine ganze Hofe, mit denen Bepländern, imgleichen zweens sogenannte Acker-Kämpfe, und ein Stück Landes am Grünhagen Wege, an dem dortigen Bürger und Bauern Theophilus Creplin, erbs- und eigenthümlich verkauft; welches dem Publico hieburch gebührendermassen bekannt gemacht wird.

In Horig verlanfet der Bürger und Rademacher Meister Michael Hesse, inn. von seinem in der Stettinischen Strass; zwischen Meister Köhlers, und dem Rasthause-Bisshen belegens Haus, die eine Hälfte, so an Meister Köhlers belegen, an den Bürger und Wärtcher Meister Daniel Wäcker, um und für 105 Rthl. 12 Sch. 6 Den. und Todten-Waif. Terminus zur gerichtlichen Verlassung wie auf den 2ten Februarii 1. c. anderahmet.

4. Sachen so außserhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Ködlin am Markte, soll der Juncker Eleonora Lisowen Wohnhaus, wovon außser der Dros-Cammerer Wahren, die Unter-Etage inne hat, von fünfzig Oken c. an einen annehmlichen Conduktoren vermiehet werden, und war die ganze Unter-Etage, worinnen 2-3 Kober- und eine Hinter-Etage, nebst einer Kammer und weilliben Küche anzutreffen, woby die Herren Liebhaber auch an der Obere Etage, auf dem Ganze nach dem Hofe zu, eine Sommer-Stube, und zwey gute Kammern, und auf dem Hofe eine Holz-Kammer, einen Pferde-Stall zu 4 bis 5 Pferden, auch noch einen Stall und Schreub, nebst dem ganzen Hofraum und Hofahrt haben können. Wer nun Lust hat dieses Haus ad vorbestrichene Art zu mietthen, kan sich in Stettin bey Hofgerichts-Procurator und Notario Leopold, als gerichtlich constituirten Curator ersehen, und mit demselben contrahiren.

5. Sachen so außserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem sich hithero noch keine General-Pächter zu denen Anclamischen Stadt-Eigenthums-Güthern gefunden, selbste aber auf Königl. allergnädigsten Befehl in General-Pacht ausgethan werden sollen; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu solcher Pacht Verlieben haben, und deshalb gebührige Caution zu prästiren vermögen, sich bey hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in Termino den 2ten, den 17ten und 22ten Januarii 1751. melden, ihr Geboth ad Protocolum geben, oder schriftlich einreichen, so sodann mit demjenigen, herdie annehmlichsten Conditiones offeriren, und dieses Caution prästiren wird, bis auf Königl. allergnädigste Approbation geschlossen werden soll. Stettin den 24ten Decemb. 1750. Königl. Preuss. Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Da nach der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Veranlassung, die beyden Vorwerder in dem Stargardischen Eigenthums-Dorfe Hansfelde insomman 3 Jogen, und anderweitig dergestalt von Trinitatis 1751. auf drey Jahre verpachtet werden sollen; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht: und sind Termin- Licitationis auf den 17ten Januarii, den 22ten Januarii, und 10ten Februarii 1. c. angesetzt. Es können sich also diejenigen, die diese combinirte Vorwerder zu pachten willens sind, in obbestrichen Terminis zu Rasthause einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß solche plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Wobey zur Nachricht dienet, daß der Acker in vollkommener guter Cultur, und können die Anschläge den dem Peren-Cammerer-Haas inspectirt werden. Der Pächter aber muß 300 Rthl. bare Caution bestellen.

Wess sich in denen zu Verpachtung zweyer im Achte Schwedt belegenen Maragrarischen Güther, Peerzig und Monplait angelegt gewesenen Termin- Licitationis, keine annehmliche Pächter gefunden; So wird hiemit Terminus ultimus auf den 10ten Februarii 1. c. anderahmet, in welchem diejenigen, welche gesonnen sind, eines oder das andere vordennthuter beyden Vorwerder zu erpachten, sich in besterem Termino Morgens früh um 9 Uhr vor der Prinz- und Maragrarischen Amts-Cammer zu Schwedt einzufinden, ihre Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen sollen, daß mit demjenigen, welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Er. Königl. Hohelt gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Nachdem von denen Ködnigberischen Cammerer-Partinenten, der erstere General-Pacht-Anschlag angefertigt worden, so haben wir Bürgermeister und Rath der Stadt Königsberg in der Preuss. auf Drey Einer hochlöblichen New-märckischen Keleges- und Domainen-Cammer, dem Publico hieburch bekannt machen sollen, daß vorerwähnte Cammerer-Partinenten, worunter nicht nur drey Vorwerder, was bey sehr guter Acker, Weizenach und Hütern stehenden, mithin ein sehr großer Vieh-Stand, außserdem noch eine Parthe Schäferey gehalten werden kan, sondern auch viele Korn-Pächte und Bomer-Pebangen, inselichen ein Pflanz-Dien mit freyer Holz-Fuhre, nicht weniger gute Sommer- und Winter-Fischerey, befindlich; auf vorbestrichen Trinitatis 1751. zur General-Pacht ausgethan, und an den Weisbietenden Pächts-welfe überlassen werden sollen; Wenn wir nun nicht zweifeln, daß sich zu dieser General-Pächte verschiedene acceptabile Liebhaber finden werden, als wird hieburch jedermannlich kund und zu wissen gethan,

gethan, daß der erste Termin Licitationis auf den roten Februario, der 2te und 3te Martii, der 3te auf den 5ten May 1751. festgesetzt worden; So haben sich dahero die Liebhaber zu dieser Nacht an denen nemelichten Terminen auf den hiesigen Rathhause Vormittags um 9 Uhr einzufinden, und ihre Offerte zu thun, auch zu gewärtigen, daß demjenigen, so das meiste darauf bieten wird, diese Vertentionen auf ersolger allergnädigsten Approbation adjudiciret werden sollen. Und damit sich die Licitanten von den Keveneres gehörig informiren können, so soll denselben auf Verlangen, ante licitationem der Generals-Raths-Anschlag ad inspiciendum vorgeleget werden.

Es soll ein im Wandowischen Creise, drey Weisen von Stettin, belegenß Guth, entweder auf Marzen oder auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Die Winter-Aussaat bestehet in 12 Winzel, worunter 1 bis 1 und ein halber Winzel Weizen befindlich. Die Sommer-Aussaat ist nach Proportion etwas höher, darunter 6 Winzel und darüber an Gerste geset wird. Der Viehstand ist an Hindvieh 50 bis 60. Dausch, und an Schaaßen 6 bis 700 Stück, Heuschlag ist zu 20 bis 30 Fuder fürhanden, und dienen bey dem Guthe vier volle Bauern täglich. Wer nun Velleben trägt, dieses Guth zu pachten, derselbe wolle sich fordersamst bey dem Herrn Secretario Niedtel in Stettin melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

6. Sachen so ausserhalb Stettin verlohren worden.

Es ist den roten Januarii a. c. eine Schreib-Tafel, in gelben Leder eingebunden, zwischen Nangardten und Waffon verlohren worden, worinnen unter andern eine Obligation auf 16 Rthlr. und einige Quittungen vom Schatz-Gelbe fürhanden. Da nun dieses dem Schatz-Juden Salomon Levin zu Nau garben zugesöhret; So wird solches hieburch bekandt gemacht, und derjenige ersuchet, welcher obgedachte Schreib-Tafel mit der Obligation und Quittungen gefunden, den Schatz-Juden Salomon Levin zu Nau garben zu melden, da ihm denn ein guter Recompensz ersehen werden soll.

Es ist zwischen Stettin und Errow, auch vielleicht in Stettin, ein Goldfahrl-Ring, mit verschiedenen Frachtschlüssen und andern Schlüssel, den 1ten dieses verlohren worden; Wer solch gefunden, wolle denselben bey der verstorbenen Frau Michaelissen, in der Wähsen-Strasse im goldenen Löwen abgeben, und hat dafür einen guten Recompensz zu gewärtigen.

7. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 5ten Junij a. c. zwischen 12 und 1 Uhr, Mittags, aus einem gewissen Hause, nahe bey der Marien-Kirche, ein blauer Roquelur, von seinem Schwedischen Leder, welcher vorne auf beyden Seiten herunter mit blauem Kameel gefuttert, und woran oben von dem Kragen der Knopf abgerissen ist, gestohlen worden; Solte nun jemand hievon Nachricht bekommen, so wird derselbe gebührend ersuchet, solches bey dem Wuchdrucker Effenbarten anzuzeigen, und hat dafür ein billiges Dougnur zu erwarten.

8. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Den 20ten Decembris, zwischen Mittag und Abends um 5 Uhr, ist einem Capitain von der Coblinischen Guarnition Jung-Jerichs Resiments, oben vom Flor gestohlen worden: Die Bildsäule von Wolffsch grau, inwendig ist das Futter von rother Glas-Feinwand, hiernad ist mit blauem Regen-Percau überzogen, wolon denn auch die Endköpfe mit überzogen sind; Derjenige nun, der es im hiesigen Königl. Volkshaus anzeigt, wo der Preis sich wieder ausgeben kan, soll mittelst Reichsweigung seines Namens, sogleich einen Recompensz von vier Ducaten bekommen. Ein jeder mag sich hiebey in acht nehmen, denn es kan doch nicht verlohren oder verschwiegen bleiben.

9. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Jemand bey der Königl. Pommerischen Regierung, der Christ-Plenentant, Theodor Astan von Ahlden anzeiget: wie er seine Antheil Güther in Kharow und Wünnigen, an die verwillmete von Weideln zu Fürstenthum, für 14000 Rthlr. veräußert, und die Agnos welche sich des Juris promittiores bey dienen könten; Inzweyen die Creditores und alle diejenigen, welche an obgedachte Güther Ansprache zu machen vermenen möchten, edicallier zu citiren und gebeten: welches auch zu Stettin, Coblin und Wanggrin, in locis publicis verfähret; und Terminus peremptorius auf den 10ten April. a. k. sub pena paelusii et respective perpetui silentii angesetzt worden; So wird solches hiemit vorsemelben von Ahldenschen Lehnsförsen und Creditoribus zu ihrer Achtung bekandt gemacht. Signatur Stettin den 20ten Decembris 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Es sind von der Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Amtmann Hertels, alle Creditores, oder wer sonst Ansprüche an dem im Dwitzschen Creysse in Hinter-Vommern dergleichen Guthe Braunsberg, welches er von dem von Saltsien gekauft, haben möchten, besage der zu Stettin, Colberg, und Dabber affigirten Proclamation citiret worden, und ist darin zu Notburg gesamer Forderungen und Ansprache Terminus peremptorius auf den 22ten Febe. 2. f. angesetzt, mit der Combination, daß die Anstehenden von dem Guthe Braunsberg abgewiesen, und in Ansehung desselben ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle. Signaturum Stettin den 4ten Decemör. 1750.

Königliche Preussische Vommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Entblethen allen und jeden Creditoribus, so an den Güttern Kerstin, Krühn, Kucendeb und Gandelin, eine Ansprache, ex quoocunque capite sie, auch nur sein könne, zu haben vermelden, Unseren Graf, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Obrist-Leutenant Valthasar Friedrich, Freiherr von der Goltz, und dessen Ehefrau, vermittelst eines alhier übergebenen, und in copepl. Abschrift hiebei angeheften Supplicati, und dessen Vorplacen allhie angezeigt, wie daß nachdem sie von ihrem respectiven Vater und Schwieser-Vater, dem Ernst Christoph Nicolas Grafen von Mantensfels, Königl. Polnischen, und Chur-Sächsischen Cabinets- und Secret-Ministr, obbemeldest Güttern, laut Contract sub A. für 46000 Rthlr gekauft, und in dem § 5. desselben stipuliret worden, daß alle und jede Creditores edictaliter citiret werden sollten, sie dieses zu ihrer Sicherheit nöthig fänden, mit allenunterthänigst nachst bemährtester Bitte, daß Wir dahero gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen allergnädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun diesem Suchen statt abgeben; So citiren und laden Wir euch hiemit samt und sonderb, daß ihr a dato innerhalb 2 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin, peremptorio zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselbe mit untermeldesten Documenten; oder auf andere rechtliche Art iustificiren zu können vermerket, ad Acta anzeigt, auch den 26ten Februaril des 1751ten Jahres, vor Unserm Hof-Gerichte hieselbst, euch zum Verhör unanwehlich gestellt, bey Zeiten einen Advocaten annehmet, und denselben mit genugsamer Instruction und gegheiger Vollmacht, zugleich auch zur Gütze verhöret, in Termino die Documenta in Originali produciret, darsüber mit Supplicanten ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfisset, und in Entschung der Güte, rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Abkand des Termins oder sollen Acta vor beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder v. un gleich solches geschehen, doch bekannten Tages nicht erschienen, precludiret, und in Ansehung dieser Gützer, und desselben Verkauf, mit ihren Forderungen und Gesuchstamen nicht weiter gehet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclama hieselbst in Edelin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eörlin affigiret, auch nicht allein diesen Stettinischen Intelligenz-Bogen inseriret, sondern auch solches in den Deadendischen und Dellner Zeitungen besorget werden. Signaturum Eörlin den 18ten Novemör. 1750.

(L. S.) G. V. v. Bonin, Hof-gerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Königs in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. etc. Fügen allen und jeden Creditoribus des Kriess-Gutts Wadstentz, wie auch denen so sonst daran gelegen, hiemit zu wissen, was massen seligen Landrath Lorenz Wadstentz, vermittelst anhängendem copeplischen Libello sub A. anzeigt, wie selbige von gedachtem Kriessrath Wadstentz, Inhabt bezugsfahigen Kauf-Contractus sub B. nachstehende Grund-Stücke erbt und eigenthümlich für 1750 Rthlr. an sich gekauft, nemlich: 1.) Dessen vor dem Hohen-Thor belegene Stadt- und Gartens-Wiese, wie solche in dem Casatro vom 1ten Septemör. 1748. in registrirret, mit dem darauf liegenden Hofs- und Dorsen-Stangen. 2.) Den daran liegenden Garten, in denen Grängen und Maalen, wie er diese Stücke ererbet und erkaufet. 3.) Deneßl denen in dem Garten-Hause stehenden Tappeten, und übrigen Mobilien, ferner 4.) dessen drei halbe Hufen vor dem Kennthor, davon zwey in einer Hahze, und im Casatro No. 34. et 35. und zwischen Peter Woldenhahere und Braunshausen Hufen, die dritte aber im Casatro No. 39. zwischen Cammerer Wollen Erben, und dem Schwedischen Stift belegen seyn, und 5.) zwey halbe Stüden, die von selbem seligen Groß-Vater Peter Wadstentz herkommen, und vor dem Wählens-Thor, über dem Jannushofen hohsen Grund Feld-werth, bey Martin Woken, und Stadt-werth bey seyn von dem seligen Advocato Wöckeln im Besitz habenden 2 Stüden belegen. Wir allerehmthigster Bitte, daß Wir solcheralb Edictales zu ertheilen, allergnädigst geruchen möchten. Wenn Wir nun solches Suchen statt abgeben; So gleichmach citiren und laden Wir alle diejenigen Creditores, so an obbemeldesten Grund-Stücken, ein dingliches Recht, eber ex Capite protentisco, oder ex quoocunque alio capite eine Ansprache zu haben vermelden, hiemit und Kraft dieses Proclamaris, wovon eines alhier zu Eörlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Stolpe affigiret werden sol, peremptorio, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untermeldesten Documenten, oder auf andere rechtliche weise zu bewerkstellen vermöget, ad Acta anzeigt, auch den 26ten Martzil vor Unserm Hof-Gerichte alhier euch gestellt, die Documenta zu Jufikation eurer Forderungen in Originali produciret, gültliche Handlung pfisset, und in

decem

deren Entschlung rechtliche Erkenntnis gewartet, mit Ablauf d. 3 Terminen aber, sollen Aca fürbestellet geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörend zufließen, nicht weiter geltend, von denen erwiderten Grund-Stücken abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, Wornach ihr auch zu achten. **Signatum** Edsln den 20ten Novemb. 1750.

(L.S.) G. V. B. Bonis, Hofgerichts Präsident.

Des Ingenieur Johann Carl Conradi, (welcher nemlich verstorben,) hinterlassene wenige Wobksten, sind nach dessen Todeogleich offigiret, nachhero auch gerichtlich verkauft und zu Gelde gemacht. Wiewohl aber sich zu seinem Hause eine Haupt-Creditrix Hypothecaria, auch einige andere Creditores gefunden, man jedoch nicht wissen kan, ob nicht noch einige Debita latentia seyn möchten; als werden alle und jede, welche an obgedachten Ingenieur Conradi Vermögen eine gegründete Ansprache haben, oder zu haben vermag, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte anzuzeigen, und zu justificiren, das mit sodann Distribution des Vermögens geschehen könne. Diejenigen aber, welche sich in diesem Termin nicht melden, auch ihre Forderungen justificiren werden, sollen damit sodann gänzlich präcludiret seyn.

In dem im Vorwissen Ersehe bezeugten Dorfe Weßfeld, verkauft der Wind-Müller Meißner Matz ein Haus, seine dabei habende Wind-Mühle, mit allen Angehörungen, an den Wind-Müller R. H. H. Sigmund Gottlieb Döbel, um und für 320 Rthlr. Es wird also solches hiermit bekannt gemacht, das mit diejenigen, so etwas dagegen einzuwenden, oder an dieser Mühle einige An und Ansprache haben möchten, sich in Termin am 29ten Januarii c. vor der Gerichts-Mühle einige An und Ansprache haben möchten, justificiren, im Fall des Ausbleibens aber gewärtigen können, das ihnen ein ewiges Stillschweigen imponiret werden solle.

Dem Publico wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, das der Müller Friedrich Käsel, seine erblliche Wind-Mühle in dem Dorfe Barmundlow, mit allen dazu gehörigen Pertinentien, so wie er solche besessen, an den Müller Johann Christian Nagtus, für 600 Rthlr. verkauft; welches Geld auch bereits haat auf den Amte in Edsln ausgezahlt und deponiret worden. Creditores haben demnach ihre Forderungen an dem Verkäufer Friedrich Käsel, binnen Zeit von 6 Wochen, als den 18ten Februarii 1751. auf dem Amte Edsln anzuzeigen, sonst sie mit ihren Forderungen nicht ferner auf dieser verkauften Mühle gehöret werden sollen.

Zu Stargard auf der Jhna, hat der Kaufmann und Brauer Herr Georg Busen, von dem Weis, Loos, und Ruden-Decker, Meißner Vichtenbergen daselbst, dessen Haus an der Schützstr. Eck, zwischen des Danzbecker Meißner Berges, und des Lojack-pinnzer Klosters Häuser, auf dem grossen Wall inne gelegen, erkaufet; Welches Königl. Verordnung gemäss hiedurch bekannt gemacht wird: Solte jemand eine Ansprache oder Anforderung an dieses Haus haben, hat sich derselbe gegen vorstehenden Schein etc. ken dem Käufer vor dem Verlassungstage zu melden, sonst derselbe hienächst mit seiner Präsentation nicht weiter gehöret werden wird.

Bei denen Stadt-Gerichten zu Prenslow, ist der daselbst verstorbenen Dorothea Duthwienens, Wittwe Ebels, nachgelassenes, und beyrn S. Jürgen elda belegenes Haus, nebst Stall und dahinter befindlichen Garten, ad infantiam derer Tochter Kinder Vormundes, des dastgen Berges und Amts-Schneiders Meißner Clemens Ebels, um darmit die Erben sich aneinander setzen können, mit der verordentlichen Taxe von 298 Rthlr. 21 Gr. und dem darauf geschewenen Geböth der 200 Rthlr. zum viertemal öffentlich beschicket, und Termin adjudicationis auf den 28. Januarii c. anderunnet worden, an welchem denn sowohl der gedachte Vormund der defuncten Tochter Kinder, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et satisfactionem praesentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii einhet werden.

Die verpöhlte Köpfer Pflänzerin in R. usgard, verkauft ihr Häusgen, so zwischen den Löffers Kreuzen, und dem Schneider Meißner Griesbad gelegen, an den Bürger und Brauer Herr Kamten; Diejenigen welche darauf was zu fordern, können sich gehöriges Dits, entweder bey hiesigen Wagsstrat, oder den Herrn Käufer melden.

10. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

Als in Edsln an Künstlern und Handwerkern amnoch fehlen: 1.) Ein Bildhauer, 2.) Ein Büchsenbinder, 3.) ein Goldschmidt, 4.) ein Glaser, 5.) ein Hutbmacher, 6.) ein Kordmacher, 7.) zwei Kupfer- und Zinnweber, 8.) ein Lohzärber, 9.) ein Mahler, 10.) ein Radler, 11.) ein Schneiderfeger, 12.) ein anderer Frauen-Schneider, 13.) ein Uhrmacher, 14.) ein Zinnblecher, 15.) zwei gestreifte Zengmacher. So wie solches hienit kund gemacht, und haben diejenigen, so Verleben tragen, sich anhero zu begeben, sich bey dem Meistrat in Edsln zu melden, und nicht nur die in denen Königl. Edictis versprochene Freyheiten, sondern auch alle Willfährigkeit zu ihrem Erabbliment zu gewärtigen; wie sie denn auch bey gehörigem Fleiss und guter Wirtschaft ihr hinfälliges Auskommen daselbst finden werden.

11. Herr

11. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es ist eine gewisse adeliche Herrschaft auf dem Lande, gegen die bevorstehende Oßtern eines Gärtners, der sein Meier wohl verstehen, dabey aber unbeschreibet seyn muß, bedientiget. Ist nun also jemand, der sich in diesen Umständen bestühet, und Dienste nehmen will, derselbe kan sich alhier bey der verwitweten Frau Bürgermeistern von Liebherr, je eher je lieber melden, die Conditiones erfahren, auch noch wohl für Oßtern in den Dienst treten. Solte der verlangte Gärtner auch etwas von der Jagd verstehen, wäre de man es um so viel lieber sehen.

12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen mit Consens des Königl. Puppillen-Collegii 100 Rthlr. Kinder-Gelder parat, so auf die erste Hypothek und sichere Obligation wieder zinsbar ausgeliehen werden sollen; Wer solche Anleihe bedientiget, wolle sich nächstens bey dem Notario Engelsten zu Stargard franco melden.

By dem Stadt-Scriba Secretario Georg Wilhelm Eßern in Stargard, sind 1600 Rthlr. auf sichere Hypothek anzunehmen, und bevorstehenden Oßtern kommen daselbst noch 1200 Rthlr. ein; Solche nun jemand kennensame Sicherheit zu stellen vermögen, der kan sich daselbst melden, und nähere Nachrichs erhalten.

By dem Fisco Viduali zu Stolpe sind 400 Rthlr. Capital vorräthig; Wer nun dieselbe zinsbar a 6 pro Cent wieder anzunehmen verlangt, und gehörige Sicherheit deswegen bestellen kan, derselbe wolle sich entweder bey dem Herrn Proposito Specht, oder bey dem Schulz-Prebiter Stanow daselbst deswegen forderksam melden.

Als bereits in der Intelligenz sub No. 50. vorigen Jahres angesetzt, daß alhier bey einem losamen Wapen-Amt in Stettin 40 Rthlr. Kinder-Gelder säubanden, so zinsbar ausgethan werden sollen, sich hithero aber keiner dazu gefunden, der solche zinsbar anzunehmen wollen, und also dieselben daselbst noch fürhanden; So wird solches dem Publico noch mals beandt gem ad act, und können diejenigen, so solche 40. Rthlr. zinsbar gegen gehörige Sicherheit anleihen wollen, sich bey einem losamen Wapen-Amt, oder dem Schiffer Johann Banden am Holz-Bollwerck melden.

Es sollen mit Consens des losamen Wapen-Amtes 1000 Rthlr. Puppillen-Gelder, gegen sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden; Wer solcher bedientiget, bestelle sich dieserhalb bey dem Kaufmann Conrad Samuel Bierhufen zu melden.

13. Avertissements.

Dem Publico wird hieburch nachrichtlich bekandt gemacht, daß nachstehende Dertzer, 1.) in Pommern, a) im Rantonschen Creys, (1.) Pencan, (2.) Barg, (3.) Wilsendorff, (4.) Schmellentin, (5.) Pomerendborff, (6.) Redow, (7.) Hohenzaden, (8.) Lawow, (9.) Wamls, (10.) Blumberg, (11.) Carlshagen, (12.) Wollin, (13.) Storkow, (14.) Radtlow, (15.) Martin, (16.) Sommerborff, (17.) Schillersborff, (18.) Grün, (19.) Latentien, (20.) Grambo, (21.) Sellin, (22.) Sonnenberg, (23.) Salchow, (24.) Schmagorow, (25.) Hauptz, (26.) Wandenser, und (27.) Schwennitz. Ferner b) im Anclamischen Creys, (1.) in dem Dorfe Streckensee: Und sodann II) in Pommern, a) im Saasriger Creys, (1.) Groß-Schlackow, (2.) Dolls, (3.) Schwannbeck, (4.) Hymich, und (5.) Schwend, b) In dem Flemingischen Creys, das Dorf Morag. c) In dem Pritzißchen Creys, (1.) Schönwerder, (2.) Wandelskow, (3.) groß Zaplowische Wind-Mühle, (4.) Schönow, (5.) Berglow, (6.) Warnitz, (7.) Gärtensow, (8.) Redow, (9.) Klein-Schänfeld, (10.) groß Schänfeld, (11.) Berfelde, und (12.) Amt-Schwintzin. Und d) in dem Breßlauerischen Creys, (1.) Thändorff, und (2.) Dreinitzdorff; annoch theilw. mit der Wälschen Insuetet, theils noch nicht gehörig gekandt seyn. Es hat sich also ein jeder für Pörsung dieser Dertzer zu hüten, und seine Waiss deraehnt einzurichten, daß er auf selbige nicht zulomen darf. Signatum Stettin den 7ten Januarii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem Catharina Maria Stammanns, wider deo heimlich entwichenen Ehemann, den Flemer Samuel Klan, in pundo mali iuxta desertionis bey der hiesigen Königl. Regierung Klage erhoben, und daselbst, so daß er viele Schäden gemadet, und sie vor 16 Jahren, da er heimlich davon gegangen, in einem seligen Umständen hien lassen. So ist gedachter Samuel Klan, durch die zu Stettin, Anclam und Stargard in Wecklenburg affirirte Ediculae peremptorie gegen den 12ten Febr. a. f. vor hiesige Königl. Regierung citirt, um Urlaub wegen seiner Entfernung anzujelen, niederigensfalls in contumacia eine rechtliche Sentenz; und daß Klagerin sich anderweitig verheyrathen könne, publicirt werden soll. Signatum Stettin den 30ten Octobr. 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Als der Obrist-Plenentant Gottlieb Christian von Kleist, allerunterthänigst vorgestellt, welchesmal er von dem nunmehr seligen Major Hans Heinrich von Gastrow, das Guth Nebel mit allen Pertinentien, als ein Allodium, nichts davon angenommen, erkaufet, nachher aber erfahren, daß unter andern das sogenannte kleine Guth von Nebel, ein Mantelstückes, und das sogenannte Schenden-Guth, ein Krocowisches Lehn-Guth sey, mithin gedachter von Kleist von denen Lehn-Trägern Ansprache befohren wüßte, mit Bitte, alle diejenigen, so an dem Guth: Nebel, und dessen Pertinentien, und an dem sogenannten kleinen und Schenden-Guth, auch bey diesem befinlichen Po 3/2, ein Jus Agnacionis seu promissos zu haben, und der gedächten Allodification zu concediren berechtigt zu seyn vermeynet, edictaliter genöthliche massen zu citiren, und wie des Supplicanten Petito deferret, zu Abmachung dieser Sache Terminum auf den 17ten Februart 1751. prazigiret, und die Edictales allhier zu Stettin, imgleichen zu Coblen und Pölsig affigiren lassen; So wird solches der Königl. Verordnung gemäß auch hiedurch notificiret und kund gemacht. **Sigvatum Stettin den 26ten Octobr. 1750.**

Königl. Preussische Hommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst ic. ic. Entschelten denen Rechten, Unsern Lieben Getreuen, seligen Hofgerichts-Präsidenten von Kleisten sämtliche Lehns-Nachfolger Unsern Bruch, und fügen euch hiemit zu wissen, was gestalt seht gedachten seligen Hofgerichts-Präsident von Kleisten nachgelassenen Witwe, vermittelt eines übergebenen, und nebst dessen Beplagen, in Absicht hiebey gesetzten Supplicanti allhier angezeiget, wie daß sie, da sie bekanntermassen Creditores besitziget hätte, und theil auch ratione Matrimonii et lucrorum conjugum, da Jus retentionis genöthe, nebst dem aber sie wissen wüßte, ob und wie lange ihre Possession gestreckt blieben sollte. Die in der Beplage B. benannten Güther und Lehne, für den affirmativen Werth euch zu offeriren genöthigt wüßte, mit allerdenklichster Bitte, genöthliche Edictales in dem Ende an euch zu ertheilen. Wenn Wir nun der Supplicantiin Suchen hat gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamaus, wovon eines allhier in Coblen, das andere zu Völlaard, und das dritte zu Pölsig affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr 1. darto innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, ob ihr die Güther zu restituiren willend, ad acta euch erklähret, und zu dem Ende eure daran habende Jura deduciret, auch den 19ten Martii des 1751sten Jahres vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unausschießlich gestellet, und allensals sodann das Preteritum Minimum der 24402 Rthlr. 1 Gr. 11 Pf. sofort baar erleget. Wobey euch jedoch hiemit zugleich in jüngster Weis, bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genügsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, insgleich auch zur Güthe zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Bescheid derselben, ante Terminum an die Hand zu geben, damit in Entschung der Güther sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesen Obsthern etwa habenden Lehn-Rechtes, nicht weiter gehöret werden sollet. **Wornach ihr euch zu achten. Sigvatum Coblen den 4ten Dec. mdr. 1750.**

(L.S.) G. B. v. Donia, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen Maria Meliken hiemit zu wissen, welcher gestalt Christoph Geisels Zimmer-Geselle, bey Unserm Hofgerichte hieselbst klagen angebracht, wie er sich mit dir vor ohngefahr 20 Jahren verheiratet, allein eine sehr unartige und gottlose Ehegattin an dir gehabt, ins dem du dich nicht allein dem Grunde dergestalt ergeben, daß du alle seine Sachen, da er auf dem Lande sonderket, durchgebracht, sondern auch zu stehlen angefangen, und solches so hoch getrieben, daß du allhier aus der Stadt gebracht worden, und nunmehr eils Jahre verstorben, du dich aber zu ihm nicht wieder erkundend, und er nicht länger ohne Frau bleiben könnte, mithin allerunterthänigst gebeten. dich per Edictales citiren, und solche allhier, zu Stolpe und Hummelburg affigiren zu lassen. Wenn Wir nun dem Petito, da Supplicantiin epblich erhärhet, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, deferret haben; So citiren und laden Wir dich kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, welche allhier zu Stolpe und Hummelburg affigiret werden soll, hiemit peremtorie und ernstlich, in Termino den 10ten Martii z. f. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin arechnet werden. Vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und unausschießlich zu erscheinen, und deines Verhaltens wegen die und Antwort zu geben, des Endes bey Zeiten einen Advocaten anzunehmen, denselbigen mit gehöriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwanige Einwendungen und deren Betweiß an die Hand zu geben, damit die Sache sofort gründlich instruiret, und definitive rechtlich entschieden werden könne. **Wornach ic. Sigvatum Coblen den 4ten Decembr. 1750.**

(L.S.)

G. B. von Donia, Präsident.

Zu Neu-Stettin soll der verstorbenen Frau Keldens hinterlassenes Wohnhaus an den Messblethen den Verkaufet werden; Wer dazu Willen trägt, oder auch eine Anforderung daran hat, muß sich den 20ten Januart 1751. bey dem Magistrat dafselbst melden, oder hat zu gewärtigen, daß er nachher nicht mehr gehöret werden soll.

Der

Der Herr Hauptmann von Kremso revidiret das Antheil Buches in Sando, so der Herr Pfandes-Einhaber Wegner bisher besessen, und wird das delictions Pretium den 25ten Martii 1751. bezahlet; Solte nun jemand eine Ansprache an dem Guthe, oder dem Relictions-Preio haben, so hat derselbe sich in Zeiten bey dem Herrn Hauptmann von Kremso zu Sando zu melden, widrigenfalls aber sich selbst zu imputiren, daß er seine Jura nicht wahrgenommen, indem der Herr Hauptmann hiernächst keinen responsabils seyn wird.

Es ist zu Stargard ein wohlgelegenes Wohnhaus in der Mühlens-Strasse, worin fünf Stuben, vier Kammern, eine Küche, zwey Keller, eine Aufstube, guter Hofraum, drey Ställe, ein schöner Garten, vor der Hand zu vermietzen, auch wohl gar zu verkaufen. Solte sich zu einem oder andern Accord ein Liebhaber finden, hat sich solch zu Stargard bey dem Notario Engelken mit ehestem zu melden, worl das Haus jeso gleich bezogen werden kan.

Da nach denen ergangenen Königl. allergnädigsten Verordnungen, auch zu Stargard eine publicus Leih-Banck angelegt werden soll; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit, wenn jemand die Conterpte einer solchen ansehnlichen Leih-Banck unternehmen wolte, er sich bey dem Magistrat darselbst melden könne, von welchem ihm als nächstliche Anstehence geleistet werden soll.

Da in der Stadt Cammin an noch neun Garten-Stellen, hinter denen Häusern an der Mauer, Vorwörts belegen, fürhanden, welche nach Königl. allergnädigster Verordnung mit Häusern bebauet werden sollen, die Eigenthüm:re solcher Stellen sich aber weigern, die Bebauung zu entriren; Als wird solches hiemit öffentlich notificiret, und können diejenigen, welche Verliehen tragen, ein oder die andere Stelle zu bebauen, sich bey dem Magistrat geschridn melden, und gewärtigen, daß ihnen die Stellen nach gehöriger Abweisung gratis angewiesen werden sollen.

Es soll das von des seligen Bürger und Aeltermann des Amtes beyr Dödtcher, Meiser Wofse, mann hinterlassene, und in der Schuln-n-Strasse belegene Haus, an dessen Witwe im künftigen Reichthage vor- und abgelassen werden; und können dieseligen, so hierwider mit Besonde etwas einzuwenden haben, sich sodann im lobbsamen Stadt-Gericht alhier melden, oder gewärtigen, daß sie nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Nachdem auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, der sogenannte Wolffs-Windel, in: der Wrißchen Stadt-Heyde geradet, das Holz verkauft, zu Aker und Wiesen nöthig gemacht, und mit zwölf Familien besetzt werden soll, die Anschläge wegen der Häuser und Säunen, imgleichen wegen der Nutzung und Abnang-Kosten, auch schon von der Königl. Krieges und Domainen-Cammer approbiret, nicht weniger von Sr. Königl. Majestät zu Facilitirung dieses Wercks, zehn Saedts Fichten-Holz aus der Stafs selbstlichen Heyde geschendet worden, und es nur darauf antommt, daß ein Entrepreneur sich finde, der die Abnang übernehme; So wird solches hiermit abermalen bekannt gemacht; und können diejenigen, so Lust und Verlehen tragen, die Abnang zu übernehmen, sich zu Rathhause melden, woselst ihnen die völlige Nachsicht und Anschläge communiciret, und zu Beförderuna dieses Wercks alle Hüffe geleistet werden solle.

Es wird hiemit kund und zu wissen gethan, daß bey dem Nachrichten-Schreiber zu Greiffenberg, etliche Meubles versetzet sind, so zum theil, well selbige bereits eine geraume Zeit gestanden, schadhafft werden wollen; So wird derjenigen Person hiemit kund gemacht, falls sie solches in Zeit von 14 Tagen nicht lösen wird, solches verfallen seyn soll.

In Laßes Kaufet der Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Schülze, von der Witwe Kriesenschen darselbst, ein Vöggen Hofraum; solches Plätzgen besetzt in 12 Säuchen, und ist dieses Hofraum neben Herrn Schülzen schon belegen, um und für 12 Rthlr. Da nun der Kaufbrief darüber den 22ten Januarii 1751. verfertiget werden soll, so ist dieser Kauf und Verkauf hieudurch der Intelligenz inseriret, um damit wann jemand darüber etwas einzurwenden vermeynen möchte, sich sodann zu melden, in wie vielen der Verlaßten zu gewärtigen.

Nachdem den 2ten Januarii a. c. sich in Tempelburg des Abends ein Weibts-Bild, ohngefähr 20. Jahr alt, von kleiner Statur, ein roth und schwarz franelen Camisil, roth gestreift Calamannen Schürze, Leib, gestreiftes Band, und schwarz kreppne Mütze anhabend, mit einem Schingen von ohngefähr 1 und einer halben Wochen alt, eingefangen, und von dem Bürger Martin Luydow bezehret, ihr nach Neu-Stettin zu fahren, und die Nacht bey ihm schliefen, des Sonntags Morgens aber, da derselbe mit seiner Franen in der Kirchen g-wesen, unter dem Pretext, als wenn sie aus der Noth-De Weipweiss holen wollen, sich heimlich davon gemüchert, und das Kind zurück gelassen, daß man auch aller Verbindung ungeachtet, nicht die geringste Nachricht wo sie hinsetkommen, ob sie gleich mit Stadtwiesen verfolgeet worden, einzusehen konnen; Wana nun diese pflichtveressene Mutter bey ihrer Errettung zur gebührenden Behandlung setzet werden muß; Als worden alle und jede Gerichts-Ortsaleiten, wo sich obbemeldetes Weibts-Bild etwa solte betreffen lassen, vermahnet gesucht, dieselbe zu arrestiren, und davon dem Magistrat in Tempelburg beliebige Nachricht zu ertheilen, damit solche gegen Erlegung der erwasenen Unkosten, und Erzehlung der gesundheitlichen Mittel zu abgehohlet, und zur schührenden Strafe setzozen werden könne.

Es soll den 2ten Januarii in dem Dorfe Schmellentlin die Vorladung gehalten, und die Reichens Rechnung aufgenomman werden; Welches Königl. Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Eine gewisse adeliche Herrschaft in Dinten-Pommern verlanget bey Ihren Kindern einen Informator, Ingleichen einen Gärtner, so unberggrathet ist, und etwas von der Jagd verlehret. Solte nun ein Candidatus Theologiae, Ingleichen ein Gärtner Lust haben, sich bey Herrschaften zu geben, die wollen belibden sich allhier in Stettin bey dem Hofschreiber Gangstzen zu melden, wofelbst sie nähere Nachricht erhalten können.

Es wird hiemit beandt gemacht, daß die Frau Keleges-Wäthlin Lanins jun. Ihren zu Stargard bezindlichen so genannten Wäthmannschen Ackerschof, cum pertinentiis an Garten, Aker und Wiesen, in Wollmacht des Herrn Regierungs-Cangelisti Krausen, an Herrn Schwantzen zu Stettin verlaufen, und die Tradition auf Marten 1751. abschreiben solle; Wer nun an diesem Ackerschof cum pertinentiis eine Ansprüche zu haben vermeinet, kan sich diereshalb entweder bey dem Haren Käufer oder Verkäufer melden, und Anzeige thun, ehe und bevor die Vor- und Abfassung bey einem Hochelendwath zu Stargard darüber geschehet und erthellet wird.

Es soll des seltsam Brandwesensbrenner Schlegels Haus, welches auf dem Regenberge gelegen, in dem bevorstehenden Nechtstage, weid seyn der 18te dieses, vor- und abgelassen werden. Wer ein Widerspruchs-Recht daran hat, kan sich in Termino einfinden, und seine Jura wahrnehmen.

Die Adeliche Gerichts-Obrigkeit zu Ringenwalde in der Neumark, machet hiermit dem Publico besandt, daß der Unterthan und Vener Christian Gossow, wegen begangener Blut-Schande mit seiner ledlichen Tochter Catharina Gossowin, wie auch einfachen Ehebruchs, ohngefehr vor 3 Monate in Inquisition gerathen; post liis confessionem aber Gelegenheit erziehen, samt dem Gessell an dem Arrest zu schaycken. Da nun von E. Königl. Hochpreilichden Neumärckischen Criminal-Collegio, nach eingekommen und zurückerfolgten Acten erkannt: den entwichnen Inquisiten Christian Gossow edickalter in dreyer Herrren Länder zu citiren; Als ist derselbe auf den 16ten Febr. 16ten Martii, und 20ten April. s. e. in loco, Schwerin in Pohlen, und Guben in Sachsen, per publica proclamata vorgeladen, sich vor E. Wellichen Ringenwaldschen Gerichte, zu Anhörung seines Urteils zu sistiren, oder ausbleibendenfalls zu gedultigen; daß im letzten, als peremtorischen Termino, publicatio in contumaciam geschehen werde. Solte nun Citatus Christian Gossow, sich allwo betreten lassen; So werden alle und jede resp. Gerichts-Obrigkeiten ganz dienlich und freundslich zu wohlmögen r. quiritet; denselben nicht allein sogleich anhalten, sondern auch nach Ringenwalde Nachricht davon geben zu lassen, damit Citatus gegen Wettersfels, und Restitution derrer Kosten abgeschohlet werden könne. Wobey noch zu gedenken: daß des Inquisiti Person bereits in denen Weelmischen Intelligenz-Blättern a. p. pag. 1295. et 1321. describiret worden. Ringenwalde, den 7ten Januarii 1751.

In Dahu ist Herr Senator Gottfried Wehls seine Frau Liebste, Catharina Duttermanns, ohne Verbes Erben gestorben, und hat ihren Eheherrn mit einem Testament zurückgelassen; so ist zur Publication besachtens Testaments, Terminus auf den 20ten Januarii. angesetzt. Dahero werden der defuncta Colateral-Erben in Termino, entweder in Person, oder per Mandatarium mit genauisamer Vollmacht versehen, vor dem Weilmischen Stadt-Gerichte zu erscheinen, sub poena praclusi citiret.

Es haben selbigen Frau Dr. neyholes nachgelassene Erben, der Herr Bürgermeister und Ersh. Einnehmer Holzhaier zu Daber, in Vollmacht seiner Mitverben, ihr allhier in Gollnow an der kurzen Markts-Strassen-Ecke, zwischen Herrn Kay beyden Häusern inns belegenes Wohn- und Brauhaus, nebst Stalung und 2 Auckerten; Ingleichen denen dazu gehörigen beyden Wiesen, an den Bürger und Brauer Herrn Christoff Schülgen dafelbst erbs- und eigenthümlich verlaufen, und soll ihm den 16ten Februar. e. die Verfassung erthellet werden; Welches hiermit kund gemacht wird, damit dieseligen so wider diesen Handel was einzuwenden haben, sich in Termino des Morgens um 9 Uhr zu Gollnow auf dem Rathhause melden, und ihre Jura wahrnehmen können, weil nachhero keiner mehr gehöret werden kan.

Da zu Stolpe die ehedem dafelbst gewesene Schloß-Apothecke, wieder hergestellt werden soll; so wird folches dem Publico hierdurch beandt gemacht. Wer also solche auf eigens Kosten zu erbauen und anzulegen willens ist, kan sich entweder bey der Pommerschen Keleges- und Domainen-Cammer, oder dem Beamten zu Stolpe melden, die Conditiones vernehmen, und seine Erklärung deshalb abgeben, worauf er sodann weiter mit Resolution, und einem besondern Privilegio zur Schloß-Apothecke versehen werden solle. Stenat. Stettin den 2ten Januarii 1751.

Königl. Preuß. Pommersche Keleges- und Domainen-Cammer.

Da nun nach geendigten Proceß, dem Veder Weiser Lorenz Friedrich Schälgen in Verwalde, des defuncti Georg Stiefens nachgelassene Güther, nach dem Vergleichs Kauf-weise zugeschlagen worden, er auch coram Magistrau der Wittve Steffen, geborne Jernottzen, ihr völliges Antheil daar bezahlet hat. Gedachte Wittve aber, verschied aus einigen Eigenwillen, demselben die in Händen habende schriftliche Actunden über Daus, Garten, Ländereyen und Wiesen nicht extradircen will. So hat E. E. Majest. Graf obameldten Veder dieserhalb einen Moritizations-Schein erthellet, und alle Actunden so des gesmelbten Stiefens Güther angehen (wann selbige über langer oder langer Zeit solten zum Vorschein kommen), gänzlich annulliret. Solches wird hiermit ein für allemal jedermänniglich kund gemacht, daß wann etwa dergleichen Briefe an einen oder den andern verständiget werden solten, sich ein jeder vor Schaden zu hüten hat.

PLATZ

P L A N

Einer in fünf Classen bestehenden Lotterie, so von Sr. Königl. Majestät zum Besten der
 Französischen Kirche zu Stettin allergnädigst zugestanden worden.
 Diese Lotterie bestehet in 10000 Loosen und 8012 Gewinsten und Prämien.

Erste Classe à 6 Gr.		Zweyte Classe à 12 Gr.		Dritte Classe à 1 Thlr.	
1 Gewinnst à	Thlr. 300	1 Gewinnst à	Thlr. 400	1 Gewinnst à	Thlr. 600
1 dito à	200	1 dito à	300	1 dito à	400
1 dito à	100	2 à 200	Thlr. 400	2 à 200	Thl. 400
1 dito à	50	2 à 100	200	3 à 125	375
2 à 25 Thlr.	52	5 à 50	250	5 à 100	500
6 à 15	90	8 à 25	200	8 à 50	400
12 à 12	144	16 à 15	240	22 à 25	550
24 à 8	192	25 à 10	250	24 à 15	360
40 à 4	160	30 à 8	240	49 à 10	490
100 à 2	200	100 à 5	500	85 à 5	425
212 à 1	212	210 à 2	420	200 à 3	600
600 Frey-Loose	300	600 Frey-Loose	600	600 Frey-Loose	900
1000 Gewinne	Thlr. 2000	1000 Gewinne	Thlr. 4000	1000 Gewinne	Thlr. 6000

Vierte Classe à 1 Thlr. 12 Gr.	
1 Gewinnst à	Thlr. 800
1 dito à	400
1 dito à	200
2 à 150 Thlr.	300
5 à 100	500
8 à 50	400
18 à 40	720
24 à 25	600
36 à 15	540
104 à 10	1040
600 à 5	1000
200 Frey-Loose	1500

1000 Gewinne Thlr. 8000

Fünfte Classe à 2 Thlr. 12 Gr.	
1 Gewinnst à	Thlr. 5000
1 das Gainsche Haus	4000
1 Gewinnst à	2000
2 à 1000 Thlr.	2000
3 à 500	1500
4 à 200	800
8 à 100	800
30 à 50	1500
40 à 25	1000
160 à 15	2400
1250 à 5	6250
2500 à 4	10000

4000 Gewinne Thlr. 3750
 2 Pr. Erster und letzter Zug à 20 Thlr. 40
 2 Pr. vor und nach die 5000 à 40 Thlr. 80
 2 Pr. vor und nach dem Hause à 30 Thlr. 60
 2 Pr. vor und nach die 2000 à 15 Thlr. 30
 4 Pr. vor und nach die 1000 à 10 Thlr. 40

4012 Gewinne und Prämien Thlr. 37500

B A L A N C E.

Einnahme.	
10000 Loose à 6 Gr.	I. Classe Thlr. 2500
10000 — à 12 Gr.	II. Classe — 5000
10000 — à 1 Thl.	III. Classe — 10000
10000 — à 1 Thl. 12 Gr.	IV. Classe — 15000
10000 — à 2 Thl. 12 Gr.	V. Classe — 25000

5 Thl. 18 Gr. Thlr. 57500

1.) Es wird sonder Zweifel die vortheilhafteste Einrichtung dieser Lotterie, bey allen Kennern eine vollkommene Approbation finden. 2.) Die aus dem Französischen Consistorio erwählten, und von Sr. Königl. Majestät confirmirten Directores, sind der Herr Hof-Prediger von Perard, und Herr Jeanfon Secretarius, besagten Consistorii. 3.) Die Lotterie soll in Gegenwart des Herrn von Sr. Königl. Majestät als allergnädigst verordneten Commissarii, des Herrn von Rospin, Regierungs- Ritters und Domänen-Rath, wie auch Director und Richter der Französischen Colonie zu Stettin, besessen werden. 4.) Die

Ausgabe.	
1000 Loose in die	I. Classe Thlr. 2000
1000 dito in die	II. Classe — 4000
1000 dito in die	III. Classe — 6000
1000 dito in die	IV. Classe — 8000
4012 Gewinne und Pr. in die	V. Classe — 37500

8012 Gewinne und Prämien Thlr. 57500

4.) Die zweyte Classe derselben soll den 29ten Martii a. e. die übrigen aber von 10 zu 10 Wochen von dem Ziehunge- & Tage der vorhergehenden Classe an zu rechnen, gezogen werden. 5.) Die 10000 Nummern sollen in 50 Klassen getheilt, und dagegen aus dem andern End die 10000 Classen erster Classe gegen einander mit gehöriger Vorsichtigkeit gezogen, mit deutlicher Stimme abgerufen, und zugleich angegeschrieben werden. Hernach kommen die 1000 Nummern, welche gegen Gewinste und Frey-Loose in der ersten Classe gezogen worden, wiederum in das Rad zur zweyten Classe, und so wird es auch mit der dritten und vierten gehalten, also das die 10000 Nummern durch alle fünf Classen ernewet werden, und mit solchen, mithin ist möglich, daß eine einzige Nummer 5 Gewinste erhalten könne. 6.) Hierbeyen Tage nach der Ziehung jeder Classe, werden die Gewinste derselben von denen Collecteurs, bey welchen die Zettel genommen worden, angeschrieben. 7.) Von jedem Gewinnst und Premio wird zum Besten der Brandenburgischen Kirche zu Stettin, 10. von Hundert abgezogen. 8.) Das Gainsche Haus soll demjenigen, der das Glück haben wird, selbiges zu gewinnen, frey, und ohn Abzug der 10 pro Cent geliefert werden. Es liegt dasselbe oben auf der dreisten Straffe, ist neu, massiv, nach heutiger Architecure gebaut, mit drey Fronte, in dem es 3000 Ecken hat, die eine ist gegen das Berliner-Thor über, und die andere in der Kuh-Straffe, ist 128 Fuß lang, 69 Fuß breit, und bestehet in 12 Stuben, 14 Kammern, vier schöne Keller, davon 3. getöblet sind, 2 Thorwege, grossen Platz, guten Hofraum, und Stellung für 50 Pferde, tüchtige Wöden u. d. Dieses Haus ist durch die geschworne Meister 3400 Rthlr. taxirt, ob es gleich in der Lotterey, wieder den Gebrauch nur 24000 Rthlr. gerechnet wird. 9.) Alle Zettel werden von denen Directeurs Herrn von Perard, und Herrn Jeanfon unterschrieben, und mit dem Siegel des Königl. Consistorii versehen. 10.) Diejenigen, welche Devisen auf ihre Zettel erwählen solten, wess den ersuchet, solche kurz, und in wohlpländigen Ausdrücken zu verfassen. 11.) Die Zettel dieser vortheilhaftesten Lotterey werden in den berühmtesten Städten Europa zu bekommen seyn. 12.) Die Collecteurs in Pommeren zu dieser vortheilhaftesten Lotterey sind: In Anclam Hr. Richter, Kaufmann. In Cammin Hr. Inspector Kühne. In Carnich Hr. Inspector Wilde. In Colberg Hr. Hofschreiber Landau. In Estlin Hr. Puppillen Rath Wichmann. In Demmin Hr. Bürgermeister Scheele. In Gellnow Hr. Cammerer Zogelin. In Greiffenhagen Hr. Bürgermeister Martini. In Greiffswalde Hr. Proffessor Dänner. In Lauenburg Hr. Pastor Behr. In Luzow Hr. Pastor Kunze. In Pasewold Hr. Propostus Steingis. In Rügenhagen Hr. Pastor Hahn. In Stargard Hr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Hr. Gerichts-Secretair Jeanfon. In Stralsund Hr. Post-Secretair Dittmer. In Usedom Hr. Propostus Katenick. In Wolgast Hr. Berens, Apotheker. Die erste Classe dieser vortheilhaftesten Lotterey, ist am 14ten und 15ten Decembre a. p. im Seegler-Hause öffentlich gezogen worden. Die Ziehungs-Zeiten werden bey dem Gerichts-Secretair Herrn Jeanfon, a 6 W. der Wogen zu haben seyn. Die Ziehung der in der ersten Classe herausgekommenen Gewinste, die Anweisung der Frey-Loose, und die Erneuerung der Zettels, werden am künftigen Montag, den 4ten Junii. beybedachten Herrn Jeanfon ihren Anfang nehmen, bey welchen noch etliche Willets zur zweyten Classe a 13 Gr. wie auch Adien zu der Gesellschaft von 1000 Loosen, a 1 Rthlr. 6 Gr. zu bekommen sind. Die Erneuerung wird nicht länger als bis den 15ten Februarii a. e. statt finden, nach welcher Zeit die nicht erneweten Loose für verlassene angesehen, und an andere Liebhaber verkauft werden.

Nachdem wir aus bewegenden Ursachen resolvirt haben, daß die sogenannte Cammerer Vormühle zu Sommerfeld, von Trinitatis 1751, bis 1752 verpachtet, oder auch allenfalls erblich verkauft werden soll, und wir dazu nachstehende Licitations-Termin ange-setzt haben, als den 15ten und 29ten Januars d. h. wie auch 12ten Februarii 1751; Als können diejenigen so oberwehnte Vormühle, nebst den darzu gehörigen Gebäuden zu pachten oder zu kaufen willens, sich in den anagesetzten Terminen, Vormittags auf hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer stüren, ihr Gebot zu Protocoll geben, und demnach gemärtig, daß die zuverstante und vorbenante Vormühle zu Sommerfeld, plus licitant, bis auf des Hofes Approbation inactianen werden solle. Estlin den 24ten Decembr. 1750.

Fleischtaxe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.
 Vom 5ten bis den 13ten Januar. 1751.

	Fand	Gr.	Wf.
Kindfleisch	1	1	3
Rothfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	2
Schweinefleisch	1	1	4

	Wispel	Scheffel
Weizen	38.	12.
Roggen	157.	15.
Gerste	209.	17.
Malz		
Haber	20.	23.
Erbsen	2.	1.
Buchweizen		
Summa	418.	20.

Vom 6ten bis den 13ten Januar. 1751. sind zu Stettin keine Schiffe aus noch ein-pakirt.

14. Wollens

14. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 1ten bis den 15ten Januarii 1751.

	Wolle, der Stein.	Weissen, der Winsp.	Koggen, der Winsp.	Berke, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erdsen, der Winsp.	Schwelz, der Winsp.	Dorsen, der Winsp.
zu Anklam	2 R.	20 R.	10 R.	10 R.	—	6 R.	13 bis 14 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	12 R.	11 R.	—	7 bis 8 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 12 gr.	30 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	16 R.	26 R.	8 R.
Beerwalde	—	32 R.	11 R.	10 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	—
Buellig	3 R. 10 gr.	26 R.	10 R.	9 bis 10 R.	12 R.	7 R.	20 R.	7 bis 8 R.	8 R.
Bütow	—	—	8 R.	8 R.	10 R.	4 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 9 gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	9 R.	—	8 R.
Colberg	—	31 R.	12 R. 12 gr.	10 R. 12 gr.	14 R.	—	15 R.	32 R.	24 R.
Edrin	—	32 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	14 R.	—	—
Edlitz	—	26 R.	11 R. 12 gr.	11 R.	—	5 R. 16 gr.	—	—	12 R.
Daber	—	—	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	14 R.	—	—
Damm	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin	Dat	15 bis 20 R.	9 bis 10 R.	9 R. 12 gr.	12 R.	—	11 bis 12 R.	—	7 bis 8 R.
Dieblichow	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Freyenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerß	—	22 R.	12 R.	11 R.	13 R.	9 R.	15 R.	—	—
Gollnow	3 R. 20 gr.	27 R.	13 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	—	—
Greiffenberg	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	24 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Gülzow	—	—	12 R.	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	12 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Jades	3 R. 12 gr.	—	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	16 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	5 R.	16 R.	—	12 R.
Malsow	—	26 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	9 R.
Mangardt	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neuwarp	—	24 R.	14 R.	11 R.	12 R.	—	14 R.	—	6 R.
Nasewalk	1 R. 20 gr.	24 R.	11 R.	11 R.	11 R.	8 R.	15 R.	16 R.	7 R.
Pencun	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Platze	—	32 R.	14 R.	11 R.	13 R.	10 R.	24 R.	—	—
Polig	—	—	13 R.	—	—	—	—	—	—
Polnow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polzin	3 R. 3 gr.	36 R.	11 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Porzig	4 R. 3 gr.	24 R.	11 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	7 R.
Ragebuhr	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	22 R.	11 R.	9 R.	—	5 R.	12 R.	—	—
Rügenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Dat	nichts	eingesandt	9 R.	11 R.	5 R.	12 R.	—	16 R.
Schlawe	—	24 R.	10 R. 12 gr.	9 R.	—	6 R. 12 gr.	15 R.	12 R.	8 R.
Stargard	3 R. 10 gr.	23 R.	11 R.	10 R.	—	—	16 R.	—	—
Steyenis	—	13 R.	11 R.	13 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Stettin, Alt	4 R.	22 bis 23 R.	12 bis 13 R.	11 R. 12 gr.	12 bis 13 R.	8 R.	15 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	3 R. 20 gr.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	8 R.	10 R.
Stolp	—	24 R.	9 bis 10 R.	8 R.	—	5 R. 12 gr.	—	—	—
Tempelburg	—	24 R.	10 R.	8 R.	10 R.	7 R.	12 R.	—	—
Trepto, D. Pom.	—	36 R.	12 R.	10 R.	10 R.	8 R.	15 R.	—	—
Trepto, H. Pom.	—	—	9 bis 10 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Uckermünde	—	20 R.	11 R.	11 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	—
Ustedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangeritz	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R.	24 R.	12 R.	10 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.	11 R.
Zabbar	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pöstämtern für 1 Gr. zu bekommen.